



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2171. Kurfürst Johann bestätigt dem Georg Heinrich von Absberg das
Angefälle des Reichs-Erb-Kämmerer-Amtes, am 3. Jan. 1491.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

tichen dewtschen Netkow, hermszwald, Welmenitz vnd Geren mit allen jren zugehörigen, wie uorsteet, nichts aufgenohmen der vorgeanten seiner Eelichen hausfrowen zu rechtem leipgeding zu haben gelegen vnd leyhen jr die hirmitt, in craft vnd macht dises briues, wie hirnach volgt vnd also, Wenn die vorgedachte Dorothea, seine Eeliche hausfrow, seinen tod erlebt vnd die weyle sie jren Witwenstull mit eelicher verendrung nicht verrucket, Soll sie solche guter mit jrer zugehörung zu Leipgeding in haben, genissen vnd gebrauchen, wie leipgedings recht vnd gewonhait ist. So sie sich aber verendern worde vnd jren witwen stull verrucken, wie vorberurt ist, So soll sie nach jrem Eelichen beyligen mit solchen vorberurten gutern furder nichts zu ton haben, Sunder des vorgnanten Sigmund von Rotemburgs nachgelassen lehns erben oder nachkomen lehens besitzer Solcher vorgeanten guter Sollen aus denselben gutern dewtsche netke, Geren, Welmenicz vnd Hermszwald der vorgedachten seiner Eelichen hausfrowen denn alle Jar hundert reinisch gulden vff Weyhennachten eins iden Jars raichen vnd geben zu eren lebtagen. Wo aber seine lehens erben oder nachkomen daran sewnig wurden vnd der vorgeanten seiner Eelichen hausfrowen Solch hundert reinisch gulden vff die vorberurte zeit nicht raichen vnd vberantwortten worden, So sollen vnd wollen wir vnser erben vnd nachkomen oder vnser amptlewt vff der bemelten seiner Eelichen hausfrowen ansuchen jr gnuglichs pfands helfen, dardurch sie solcher hundert Reinischen gulden bekommen mag. Wir haben auch aus sonderlichen gnaden verwilligt vnd verwilligen hiemit, so der vorgnant vom Rotemburg tods halben abginge, ehr dann sein leybs lehens erben zu jren mundigen Jaren qwemen, das dann die vorgnante seine Eeliche hausfraw, die weyle sie jren witwen stul nicht verruckt, derselben seiner leybs lehens erben vormund sein soll, So lang sie zu jren mundigen Jaren komen, vor vns vnd sunst meniglich ungehindert. Solchens vorbestimbtten leyppgedings vnd vormunschaft jr hilf vnd beistant zu ton haben wir jr zu vormunden vnser lieb besundern Cristoff von Malticz zu Finsterwald vnd vnsern lieben getrewen Cristoff von Zabeltitz zu Cotbus vnd hansen Treskow zu padelgar gefellen, gefampt vnd iczlichen in sunderhait, vnd jr so oft es noth thut an vnser Stat hillich zu sein gefaczt vnd gegeben, Geben jr auch zu einem einwilzer dits vorgeschriben leipgedings vnsern lieben getrewen Balczar von Loben. Zu vrkunt etc. Actum Coln etc. jm XC^{ten}.

Nach dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche des K. Geh. Kab. Archives XXIX, 52.

2171. Kurfürst Johann bestätigt dem Georg Heinrich von Absberg das Angefälle des Reichs-Erb-Kämmerer-Amtes, am 3. Jan. 1491.

Wir Johans, von gots gnaden Marggraue zu Brandenburg, Churfurst etc. Bekennen offentlich mit disem briue fur vnns, vnser erben vnd nachkommen Marggraue zu Hauptstett II, Bd. V.

Brandenburg vnd sunst vor Aller meniglich, die jne sehen, horen oder leszenn, Als loblicher gedechtnus der hochgeborne furst, herre Albrecht, Marggraue zu Brandenburg, Cursurft etc. etwenn vnser herre vnd vatter seliger, jn leben Jorgen vonn Absberg Ritter seligen vnd seinen mennlichen lehens Erben das Erb Camerampt des heyligenn Romischen Reichs, So vonn dem Cursurftenthumb der Marcke vnd zu itzlicher zeytt Regirenden Marggrauen kurfursten zu lehen rurt, vnd vormals auch ytzund der Edell vnser lieber getrewer Philipps der Eltere, herr zu weinsperg vonn seiner lieben vnd vns als Regirendenn Cursurften Marggrauen zu Brandenburg zu lehen gehabt vnd noch hat, vls fundern gnadenn vnd vmb seiner willigen getrewenn diust wegenn zu einem rechten angefell vnd manlehen jnhalt der briue daruber aufgangen gnediglich bestetigt vnd gelihenn haben, vnd nach dem der gnannt jorg vonn Absperg Ritter ehr wenn solich Erb-Camerampt an die herrschafft vnd an vnns verfallen tods halben abgegangen ist, Das wir vnserm Lieben getrewenn jorgen Heinrich von Absperg, des gedachten jorgen von Abspergs Ritters seligen nachgelassen Sone vnd seinen lehens erben solich obgemelt Erb-Camerampt zu rechtem angefell vnd manlehen bestetigt vnd gelihenn haben, Bestetigen vnd verleyhenn fur vns, vnser erbenn vnd nachkommen Marggrauen zu Brandenburg demselben jorgenn Heinrich vonn Absperg vnd seinem lehens erben solich angefell zu rechtem Manlehen jn Crafft vnd macht dits briues, Also ob geschee, das nach dem Willen gots die herren vonn Weinsperg, so ytzund jnn leben sein, alle mit tod abgingen vnd kaynen eelichenn lehens erben jres namen, stammes vnd helmes hinder sich verliesen, das alsdann der obgnannt jorg heinrich vonn Absperg, ob er jm leben wer aber ob er jm leben nicht wer sein-mennlich lehens erben, das obgemelt Erb-Camerampt des heyligen Romischen Reichs mit allen seinen eren, wirdenn, nutzungen vnd zugehorungen, wie der obgnannt vonn Weinsperge jnn verganngen jaren vonn vnserm hern vatter Marggraue Albrechten, Cursurften seligenn zu lehen gehabt vnd von vnns zu lehen empfangen hat, alsdann vonn vnns vnd so wir nicht jnn leben weren vnseren erben vnd nachkomenden Marggrauen zu Brandenburg, Ertz-Cameren vnd Cursurftenn, zu rechtem manlehen haben vnd empfehenn vnd sich des mit titteln vnd allen eren, nutzungen vnd zugehorungen obgemelt geprauchenn, vnns auch dauon gewartenn, dynen vnd thun sollen, als sich vonn solichem Amt geburt vnd herkommen, Solichs auch so oft das zuschulden komet vonn vns, vnsern erben vnd nachkommen Marggrauen zu Brandenburg zu lehen nemen vnd empfehenn, wie des vormelten ampts vnd lehens recht vnd gewonheit ist, darauff auch der gnannt jorg heinrich vonn Absperg als vnmundiger durch vnsern liebenn getrewenn Haydemer vonn Absperg, seins vatters bruder, als seinen lehenstrager solich angefell vonn vns zu manlehen empfangen, lehenspflicht darzu getann vnd des Reuerzbriue vberantwortenn lassen. Zu urkunt etc. Actum Coln an der Sprewe, am montag nach Circumcisionis domini jm XCl.

R^{or}. dominus per se vidit et audivit.